

St. Gallen, 30. Juni 2022

Manuela Dean  
Telefon 071 282 35 35  
manuela.dean@ahv-ostschweiz.ch

## **Info 02/2022 - Wissenswertes im Sozialversicherungsbereich**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne informieren wir Sie nachstehend über anstehende Neuerungen im Bereich der 1. Säule:

### **1. Ehe für alle – tritt per 01.07.2022 in Kraft**

Am 26.09.2021 hat die Stimmbevölkerung die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) zur "Ehe für alle" angenommen. Mit dem Beschluss vom 17.11.2021 legte der Bundesrat das Inkrafttreten der Reform auf den 01.07.2022 fest. Ab diesem Datum können in der Schweiz keine neuen eingetragenen Partnerschaften mehr begründet werden. Diesen Paaren steht ab dann einzig die Ehe offen. Bereits bestehende eingetragene Partnerschaften können jedoch ohne spezielle Erklärung weitergeführt oder auf Antrag in eine Ehe umgewandelt werden. Die Vorlage regelt im Weiteren die Elternschaft der Ehefrau der Mutter.

#### **1.1 Auswirkung auf die Vaterschaftsentschädigung**

Ab dem 01.07.2022 sind die Bestimmungen für die Vaterschaftsentschädigung auch für die Ehefrau der Mutter, die als anderer Elternteil im Sinne von Artikel 255a Absatz 1 ZGB gilt, anwendbar. Somit kann die Ehefrau der Mutter den Antrag auf die 14 Taggelder geltend machen.

#### **1.2 Auswirkung auf die Hinterlassenenrenten**

Witwen aus einer gleichgeschlechtlichen Ehe (neue Ehe oder Umwandlung der bisherigen Partnerschaft in eine Ehe) werden gleichgestellt wie Witwen aus einer verschiedengeschlechtlichen Ehe. Witwer aus einer gleichgeschlechtlichen Ehe (neu geschlossene Ehe oder Umwandlung der bisherigen Partnerschaft in eine Ehe) werden gleichgestellt wie Witwer. Waisenrenten können neu auch durch den Tod der Ehefrau der Mutter ausgelöst werden.

### **2. Einführung QR-Rechnung**

Ab dem 01.10.2022 erlaubt der Finanzplatz Schweiz nur noch die Nutzung der QR-Rechnung. Unsere Ausgleichskasse hat sich entschieden, diese Einführung im Verlauf der Monate Juli bis August 2022 vorzunehmen. Die QR-Rechnung, die alle heutigen Schweizer Einzahlungsscheine ersetzt, macht Zahlungen künftig noch effizienter. Mit dem sogenannten Zahlteil, der den QR-Code enthält, ist es möglich, sowohl elektronisch als auch papierbasierte Zahlungsaufträge bei Ihrer Zahlstelle einzureichen oder Einzahlungen am Postschalter vorzunehmen. Im Unterschied zu den herkömmlichen Einzahlungsscheinen können Sie in Zukunft den QR-Code ganz bequem mit Ihrem Smartphone oder der PC-Kamera einscannen, die Zahlungsdaten kurz kontrollieren und die Rechnung anschliessend freigeben. Das mühsame Abtippen von Adressdaten, Kontonummern und Referenzen

entfällt. Falls Sie noch im Besitz einer unserer alten ESR-Einzahlungsscheine von einer unbezahlten Rechnung sind, können Sie diesen noch wie gewohnt verwenden. Anschliessend benutzen Sie bitte ab sofort nur noch unsere neuen QR-Rechnungen.

### 3. Auswirkungen von Telearbeit auf die Sozialversicherungen im internationalen Kontext

Wie Sie wissen, gilt aufgrund der Einschränkungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus derzeit die flexible Anwendung der EU-Unterstellungsregeln im Bereich der sozialen Sicherheit im Rahmen des Freizügigkeitsabkommens und des EFTA-Übereinkommens. Eine Person (z.B. ein Grenzgänger) unterliegt deshalb weiterhin den schweizerischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit, auch wenn sie ihre Tätigkeit in Form von Telearbeit in ihrem Wohnland ausübt. Gemäss dieser Praxis bleibt die Zuständigkeit im Bereich der sozialen Sicherheit also unverändert, unabhängig davon, in welchem Umfang die Tätigkeit im Wohnstaat (EU/EFTA) ausgeübt wird. Es war vorgesehen, diese Sonderregelung per Ende Juni 2022 auslaufen zu lassen.

Da sich Telearbeit inzwischen europaweit etabliert hat, soll die Koordinierung der nationalen Systeme der sozialen Sicherheit dieser Tatsache auch in Zukunft Rechnung tragen. Die Mitglieder der EU-Verwaltungskommission für die Koordinierung der nationalen Systeme der sozialen Sicherheit haben sich deshalb am 14.06.2022 darauf verständigt, diese flexible Anwendung der Unterstellungsregeln während einer **Übergangsphase bis zum 31.12.2022 zu verlängern**.

Die Unterstellungsregeln sollen auch ab dem 01.01.2023 so ausgestaltet oder ausgelegt werden, dass ein bestimmtes Ausmass an Telearbeit im Wohnland geleistet werden kann, ohne dass die Zuständigkeit im Bereich der sozialen Sicherheit ändert.

Die konkrete Umsetzung wird in den nächsten Monaten auf europäischer Ebene sowie zwischen der Schweiz und ihren Nachbarstaaten vorbereitet. Wir werden Sie selbstverständlich auf dem Laufenden halten.

### 4. E-Formulare

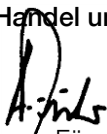
Die Informationsstelle AHV/IV hat uns am 13.06.2022 über schweizweit wegweisende inhaltliche und technische Änderungen bei der Abwicklung der E-Formulare mit Wirkung ab dem 01.07.2022 informiert. Auf diesen Zeitpunkt stehen auf unserer Website automatisierte E-Formulare für versicherte Personen zur Verfügung. Was heisst das genau? Die Formulare können neu nicht nur online ausgefüllt, sondern auch direkt an unsere Ausgleichskasse übermittelt werden. Nötige Beilagen können hochgeladen und zusammen mit dem Formular online eingereicht werden. Selbstverständlich bleibt auch die Möglichkeit der physischen Zustellung bestehen.

Bis zum Redaktionsschluss konnten aufgrund von notwendigen Softwareanpassungen die Prozesse leider noch nicht getestet werden. Wir sind bestrebt, auf den Einführungszeitpunkt entsprechende Kurzbeschriebe mit den wichtigsten Anpassungen zu erstellen und zum besseren Verständnis auf unserer Website aufzuschalten. In einem ersten Schritt werden die Formulare der Themenbereiche Altersrente, Hinterlassenenrente, Rentenvorausberechnung, Mutterschaft und Vaterschaft migriert. Weitere Formulare werden zu einem späteren Zeitpunkt folgen.

Bei allfälligen Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung

Freundliche Grüsse

**Ostschweizerische Ausgleichskasse  
für Handel und Industrie**



Andreas Fässler  
Geschäftsführer